

Energy Sharing

RAA Mag. Moritz Pfeiler

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Status Quo Energiegemeinschaften

- Energiegemeinschaften haben sich **sehr gut etabliert** und finden **regen Zulauf**
- Zum **30.6.2025***
 - > 3.800 EEG
 - > 740 BEGs
 - > 5.000 GEA
- Zunehmende **Diversifizierung** bei Erzeugungsanlagen
- Rechtsform: Tendenz zu **Verein**
- Dynamischer Markt für **EG-Dienstleister**

Schätzung:
> 160.000 Mitglieder



EEG Goritschach, Kärnten
(EEG organisiert von enixi; Foto: Matthias Nadrag)

Reform des Strommarktdesigns RL (EU) 2024/1711

- Konsolidierte Fassung der EBM-RL
- **Art 15a: Recht auf gemeinsame Energienutzung**
 - Aktiver Kunde im Mittelpunkt
 - Was ist gemeinsame Energienutzung?
 - (dislozierte) Eigenerzeugung/-versorgung
 - Inkl. Stromübertragung (EEG, BEG, P2P)

10a. „gemeinsame Energienutzung“ den Eigenverbrauch aktiver Kunden von Energie aus erneuerbaren Quellen, wobei

- a) diese Energie entweder außerhalb des Standorts oder an gemeinsamen Standorten von einer Anlage erzeugt oder gespeichert wird, die ganz oder teilweise in ihrem Eigentum steht oder von ihnen gepachtet oder gemietet wird, oder
- b) ihnen das Recht auf diese Energie von einem anderen aktiven Kunden gegen eine Vergütung oder kostenlos übertragen wurde;

Status Quo EIWG

- Ministerialentwurf 2.0 vom Juli 2025
 - Begutachtungsfrist bis 15.8.2025
- Über 570 Stellungnahmen
- Plan der Regierung:
 - Einbringung in den Nationalrat im Dezember?
 - Beschlussfassung noch 2025
 - 2/3-Mehrheit – Zustimmung einer Oppositionspartei erforderlich
- Zeitplan wohl eher sportlich!
- Umsetzung der neuen Regeln für Energiegemeinschaften & Co durch Netzbetreiber benötigt sodann noch weitere Zeit

Umsetzung der gemeinsamen Energienutzung („GemEN“) im EIWG-Entwurf

2. Hauptstück Bürgerenergie

- § 60. Aktive Kunden
- § 61. Gemeinsame Energienutzung
- § 62. Peer-to-Peer-Verträge
- § 63. Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen
- § 64. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften
- § 65. Bürgerenergiegemeinschaften
- § 66. Allgemeine Bestimmungen für die gemeinsame Energienutzung
- § 67. Messung und Verrechnung
- § 68. Diskriminierungsverbot für Lieferanten

Gemeinsame Energienutzung

- Regelungen zur „**gemeinsamen Energienutzung**“ vorgesehen
 - Gemeinsame Energienutzung ist der Austausch von erneuerbarer Energie innerhalb
 - EEG & BEG – Veränderungen? Einordnungsproblematik?
 - Peer-to-Peer und GEA
 - „Peer-to-Peers“ (P2P^x), „Peers-to-Peers“ (P^x2P^x), „Peers-to-Peer“ (P^x2P)
 - seit Nov-E: dislozierte Eigenversorgung

- **Vorteil: Netzentgelte**
 - Reduzierte Netzentgelte im Nahebereich bei allen Formen der gemEN
 - Wie bisher nur bei EEG

Gemeinsame Energienutzung

- Teilnahme für „**aktive Kunden**“: Endkunden, die gemeinsam mit anderen Energie verbrauchen, speichern oder verkaufen können
 - Endkunden: Personen die Strom für den Eigenverbrauch kaufen
 - Mitglieder der Energiegemeinschaft sind aktive Kunden
 - nicht (mehr) aktiver Kunde: die Energiegemeinschaften selbst
 - Auch teilnahmeberechtigt: Große Unternehmen
 - müssen im Nahebereich der anderen Teilnehmer angesiedelt sein (fällt in Nov-E weg!)

- 6 MW-Grenze für Erzeugungsanlagen von aktiven Kunden
 - Nov-E: nur noch für große Unternehmen
 - Dennoch gewisse Lieferantenverpflichtungen (ab 30kW Haushalte; sonst 100kW)

Gemeinsame Energienutzung

- Die Teilnehmer an der gemeinsamen Energienutzung können sog. „**Organisator**“ bestimmen
 - Der Organisator darf mit einer Stromerzeugungsanlage bis zu 6 MW an der gemeinsame Energienutzung teilnehmen
 - Nov-E: mit einer „Leistung von 6 MW“
 - Gleiches gilt für den „unabhängigen Erzeuger“ (Nov-E: „andere Dritte“)
 - Stellung und Abgrenzung zu Organisator unklar

- **Pacht-Contracting** wird gesetzlich verankert
 - Contractor verpachtet Anlage an die EEG oder aktive Kunden und/oder übernimmt den technischen Betrieb
 - ZP-Inhaber (a.K./EG) bleibt rechtlicher Betreiber der Erzeugungsanlage (behält Weisungsrecht)
 - Dritter ist bloß Dienstleister

Gemeinsame Energienutzung

- Sonderregelung: **Gebietskörperschaft nimmt an GemEN teil:**
 - Erzeugungsanlage im Eigentum der Gebietskörperschaft
 - Diese hat sicherzustellen, dass
 - schutzbedürftige Haushalte auch teilnehmen können und
 - zumindest 10% der jährlich erzeugten Menge (in GemEN) zur Verfügung stehen

Energiegemeinschaften

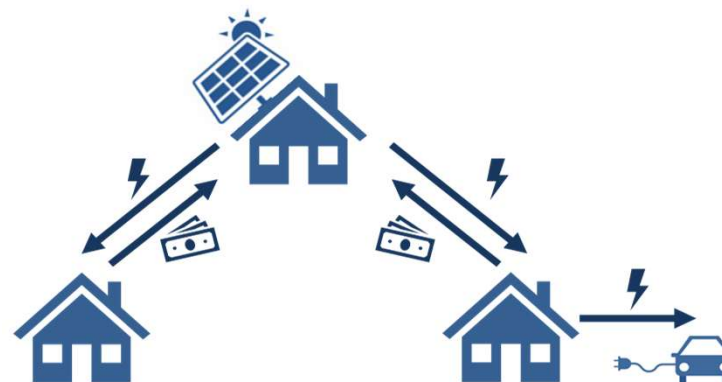
Noch immer keine
Klarstellung im Nov-E

- Sind auch Energiegemeinschaften „**gemeinsame Energienutzung**“?
 - EEG & BEG sind stets gemeinsame Energienutzungen
 - EEG & BEG sind nie gemeinsame Energienutzungen
 - EEG & BEG sind nur dann gemeinsame Energienutzungen, wenn aktiven Kunden ihren (Überschuss-) Strom mit anderen aktiven Kunden über die EEG/BEG teilen (nicht wenn EEG/BEG selbst erzeugt)
- Intention des BMWET im EIWG-E: Gemeinsame Energienutzung als „**Dach**“ für sämtliche Formen der Bürgerenergie
 - Kapitel zur Bürgerenergie dürfte aber legislativ nochmals überarbeitet werden!
- → **Jedenfalls Anpassungsbedarf für bestehende Energiegemeinschaften**
 - In Nov-E: Bestimmungen zur gemEN treten erst mit 1.10.2026 (?) in Kraft
 - → bis dahin müssen bestehende EGs in das neue System übergeführt worden sein

Fossile BEG?

Peer-to-Peer

- „vereinfachte“ Möglichkeit, eigenerzeugten Strom an andere Endkunden zu verkaufen
 - Abweichend vom „gewöhnlichen“ Liefervertrag
 - Vertrag mit vorab festgelegten Bedingungen
 - Automatische Abwicklung und Abrechnung (Aggregator = Organisator?)



Peer-to-Peer

- **„Peer-to-Peer-Verträge“**
 - Sonstige Verträge über die gemeinsame Energienutzung
 - Auffangtatbestand für jeden Vertrag, der außerhalb einer juristischen Person (EEG, BEG, sonstige) geschlossen wird?
- Dienen immer der gemeinsamen Energienutzung
 - Auf vertraglicher Basis (Schenkungen zulässig)
 - Ohne Rechtsträger wie bei EG
- Verträge mit mehreren Personen zulässig
 - 1:1; 1:x, x:x

Prozesslandschaft
schon fit für P2P?

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RAA Mag. Moritz Pfeiler

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Moritz.pfeiler@nhp.eu | +43 1 513 21 24

WIEN – SALZBURG – GRAZ – www.nhp.eu



Jetzt anmelden für den NHP News Alert!

Sechs Mal im Jahr berichten wir in unserem Newsletter über juristische Neuerungen und rechtliche Zusammenhänge im Umweltrecht!

Anmeldung unter nhp.eu



Rechtsanwälte

Februar 2023

NEWS ALERT

EUGt Kein Schadenersatzanspruch für Krankheit durch Luftverschmutzung

Keine Staatshaftung bei Nichterfüllung der Luftqualitäts-Richtlinie – den Bürgerinnen steht lediglich die Möglichkeit zu, die Behörden zur Einhaltung der Richtlinie zu verpflichten.

Eine Privatperson aus dem Bundesraum Wien klagt mit Berufung auf die durch anhaltende Luftverschmutzung hervorgerufene Gesundheitsbeschädigung nicht nur das Bundes an, sondern auch die Bundesländer, hinsichtlich der Einhaltung in Höhe von € 100.000,-.

Das OGH hat in seinem Urteil vom 12.12.2022 (9 Ob 21/22i) entschieden, dass die Bundesländer für die Einhaltung der Luftqualitäts-Richtlinie nicht haftbar sind, sondern nur die Bundesregierung.

(K)leben und leben lassen

Die Bundesregierung hat sich verpflichtet, die Luftqualität in Österreich zu verbessern. Die Bundesländer sind verpflichtet, die Bundesregierung bei der Erreichung dieses Ziels zu unterstützen.

Erneuerbare im Eilverfahren: Die EU-Beschleunigungs-VO ist da!

2023 beginnt mit einer erfreulichen Nachricht: Am 29.12.2022 wurde die Verordnung des Rates zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien veröffentlicht.

Hinter diesem etwas sperrigen Langtitel verbirgt sich ein rechtlich komplexes, aber für die Erneuerbaren-Energiebranche sehr wichtiges Instrument.

Die Verordnung ist anwendbar in Österreich, wenn es um die Erzeugung erneuerbarer Energie geht, die für die Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte erforderlich ist.

Die Verordnung enthält Bestimmungen über die Erzeugung erneuerbarer Energie, die für die Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte erforderlich ist.

Welche Verfahren werden beschleunigt?

Die Verordnung betrifft die Erzeugung erneuerbarer Energie, die für die Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte erforderlich ist.

Die Verordnung enthält Bestimmungen über die Erzeugung erneuerbarer Energie, die für die Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte erforderlich ist.

Auf einen Blick

Die Verordnung enthält Bestimmungen über die Erzeugung erneuerbarer Energie, die für die Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte erforderlich ist.

Zahlen, die uns beschäftigen:

10 Jahre Beschleunigungs-VO

30 Jahre Umweltrecht

Der österreichische Videoclip zum Umweltrecht auf YouTube

Marie Weib: "Für Truck für Erneuerbare" mit Martin Neudorfer

UPONAS: "Strömung" der "nhp" (Herbsttagung) Oktober 2022

PRÄSENTATION

Die Energieautarke Region

Vision, Machbarkeit, Umsetzung

Ein regionaler Fahrplan mit Energiegemeinschaften und intelligentem Energiemanagement

Rainer Miksche, Energieberater/-optimierer
Starkon GmbH

Die Energiewende ist dezentral und regional – wir zeigen, wie es geht

Starkon GmbH - unsere Leistungen

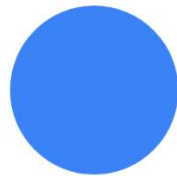


Starkon GmbH

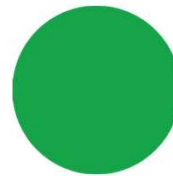
Ausgehend vom Waldviertel, den Klima- und Energiemodellregionen, den Klima-Anpassungsregionen und der Vielfalt an Aktivitäten damit verbunden



PV-Projekte
Von groß bis klein
(1MWp bis 2,5 kWp)



Projektergänzungen
Speicher, Verbrauch



ENERGIEANALYSEN ZUR
OPTIMIERUNG



Haushalt



E-Mobilität



KMU



PV-Ausbau mit Maximierung

Maximierte Einsparung - nicht einfach nur
eine große PV Anlage



Speicher- und Verbrauchsoptimierung

Optimale Auslastung der gesamten
Anlage



Basis Analysen und Projektionen

Möglichst hohe Abdeckung des
Stromverbrauchs



Vernetzung

Über den Tellerrand - wie ist meine
Anlage in der Region zu platzieren?

Vom Rechtlichen um Praktischen zum Blick nach vorn

Rechtliches

Die rechtlichen Aspekte sind gegeben, auch sie werden sich entwickeln (müssen). Bis dahin kann man aber schon viele Aktivitäten auch in der Praxis setzen.



© Sonnendächer für Krems

Wichtig bei der Umsetzung



Regionale Vernetzung

Optimieren und Vernetzen in der Gemeinde/Region



Einbindung

Von möglichst vielen regionalen Aktivisten und Shareholdern - je mehr aus der Region, desto besser für die Region



Planungen und Klarheit

Klare Vorgehensweise, transparente und offene Kommunikation



Blick auf das große Ganze

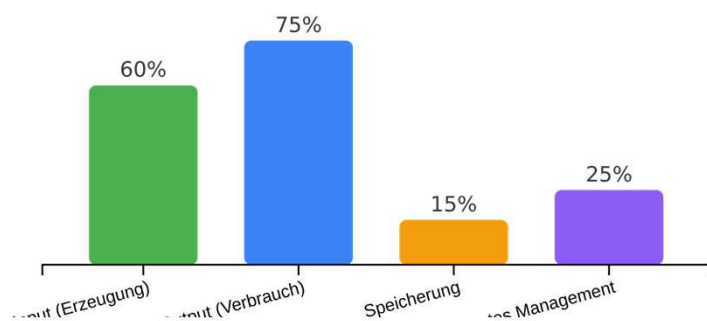
Behalten - immer auch aus der Region raussehen - Inspiration und Modell über den Tellerrand finden

Energieautarkie in der Region: Nicht Wunsch, sondern Ziel

Kernnachricht

Die Technologie und die rechtlichen Rahmenbedingungen (EAG/EEG) sind vorhanden. Was wir brauchen, ist die konsequente Analyse und Umsetzung.

Energiebalance



Vorteile der Regionalen Autarkie



Regionale Wertschöpfung

Sichern und Arbeitsplätze schaffen



Unabhängigkeit

Vor globalen Energiemärkten



Netzentlastung

Versorgungssicherheit vor Ort



Bürgerbeteiligung

Faire Kooperationsmodelle

Vernetzung schafft Stärke: Das Modell Energiegemeinschaft



Definition

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) ermöglichen es Bürgern, Unternehmen und Gemeinden, gemeinsam erzeugten Ökostrom lokal zu produzieren, speichern und zu verbrauchen.

Energiefluss in der Gemeinschaft



PV-Anlage
(Gemeinde/KMU)



Speicher



EEG-Plattform



Haushalt A



E-Ladesäule B



KMU C



Günstigerer Strom

Reduzierte Netzentgelte und Abgaben

bis zu 57% Reduktion



Gemeinsame Nutzung

Optimale Auslastung dezentraler Anlagen



Transparenz & Fairness

Stabiler, fairer regionaler Strompreis



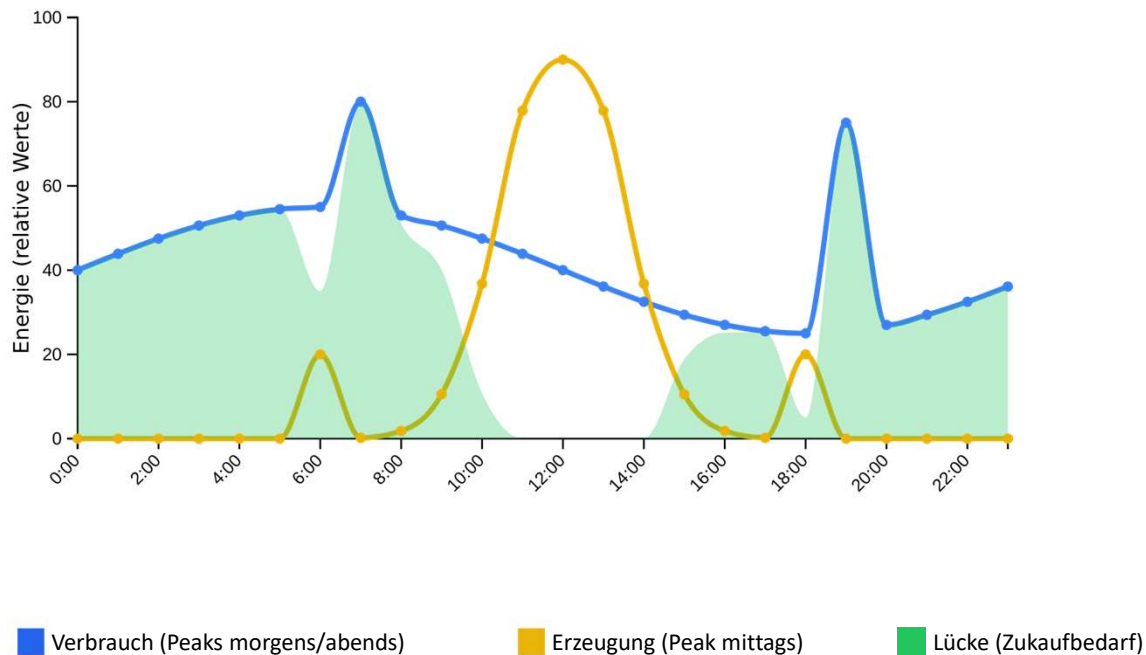
Beteiligung

Jeder, der einen Zählpunkt im regionalen Netz hat, kann mitmachen

Von der Theorie zur Praxis: Intelligente Analyse & Optimierung

"Wir müssen die regionale Kurve verstehen! Starkon analysiert, wie viel WANN gebraucht und produziert wird, um die Autarkie zu maximieren."

24-Stunden-Energiekurven



Starkon-Leistungen als Energiemanagement-Partner



Energiestrom-Analyse

Detaillierte Erfassung von Input und Output der Region



Konzeptentwicklung

Optimierte Auslegung von Produktion, Speicherung und Nutzung



Lastmanagement

Intelligente Steuerung zur Netzentlastung und Eigenverbrauchs-Maximierung



E-Mobilitäts-Integration

Steuerung der Ladevorgänge zur optimalen PV-Nutzung

E-Mobilität: Sektorkopplung als Chance

Kernnachricht: E-Fahrzeuge sind nicht nur Stromverbraucher, sondern können (richtig gesteuert) mobile Speicher und Lastmanagement-Puffer für die Region sein.

Bidirektionaler Energiefluss



↔ Vehicle-to-Grid (V2G)

→ Laden (Netz → Auto)

← Entladen (Auto → Netz)

Durch intelligente Steuerung kann das E-Auto sowohl Strom aus dem Netz beziehen als auch in das Netz zurückliefern

Starkon-Analyse und Steuerung



Analyse des Ladebedarfs

Wo entstehen die neuen regionalen Lastspitzen?



Intelligentes Lastmanagement

Vermeidung unkontrollierter Peaks. Laden erfolgt priorisiert bei PV-Überschüssen (Nutzung des "billigen" EEG-Stroms).



Integration in die EEG

Ladesäulen werden als steuerbare Verbraucher in die Gemeinschaft eingebunden.

Fazit: Ohne intelligentes Management wird E-Mobilität zur Netzhürde. Mit

Der Fahrplan zur Regionalen Energieautarkie

Mit diesem 3-Schritte-Plan gelangen Sie schrittweise zur Energieautarkie



Analyse (Wissen)

Erfassung des Ist-Zustandes durch Starkon und Definition der Autarkie-Lücke.

 Lupe oder Smart Meter

2



Konzeption (Planen)

Entwicklung eines Masterplans mit optimiertem Erzeugungsmix, Dimensionierung von Speichern und Gründung/Integration der Energiegemeinschaft (EEG).

Blaupause/Bauplan

3



Umsetzung (Handeln)

Aufbau der Anlagen und Speicher, Implementierung des Intelligenten Energiemanagements zur Steuerung von Produktion, Speicher und Verbrauch.



Zahnräder oder grüne Pfeile im Kreis

Jeder Schritt ist entscheidend für den Erfolg Ihres Energieautarkie-Projekts

Zusammenfassung: Jetzt die Energiewende gestalten!

Energieautarkie ist keine ferne Zukunft, sondern eine erreichbare regionale Stärke – **wenn wir JETZT** mit Analyse, Planung und Kooperation beginnen.



Regionaler Schulterschluss

EEG ist der Treiber der Akzeptanz



Intelligente Analyse

Starkon ist die Basis für jede Optimierung



Speicher & Sektorenkopplung

Rückgrat der Versorgungssicherheit

Call to Action

Starten Sie Ihre Autarkie-Analyse! Starkon ist Ihr Partner.

Kontaktieren Sie Rainer Miksche für eine unverbindliche Erstberatung zu Ihrer regionalen Energiebilanz.



Rainer Miksche

Energieberater/-optimierer



Starkon GmbH



rmiksche@starkon.at



0664 2401184